



Integrierter Weinbau:	Berthold Fuchs	06123 - 9058-16	berthold.fuchs@rpda.hessen.de
	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28	claudia.jung@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Sabrina Lüft	06123 - 9058-21	sabrina.lueft@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

## Informationsdienst

05.02.2018

### Gute fachliche Praxis – Lagerung von Wirtschaftsgütern im Außenbereich

Zur Zeit häufen sich Anzeigen wegen der Abfallentsorgung von kieselgurhaltigen Materialien in den Weinbergen (siehe Bild) und unsachgemäßer Lagerung von Trester bei den zuständigen Stellen. Die Auswirkungen solcher Verstöße fallen dann jedoch auf den ganzen Berufsstand zurück. Aus diesem Grund hier die Hinweise zur rechtlichen Situation.

#### Hefe mit Kieselgur

Gemäß § 7 DüV Absatz 3ist die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten



oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist auf bestelltem Ackerland, auf Grünland, auf Dauergrünland, im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind, verboten. Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese **sofort einzuarbeiten**. Die Anwendung von trockenen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist verboten. Die Anwendung der in den Sätzen 1 und 3 bezeichneten Stoffe außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist verboten.

Dieses Gebot zur Einarbeitung steht im Widerspruch zum Schutz des Grundwassers vor Nitrat-Eintrag. Danach ist ab Mitte August **jede Bodenbearbeitung zu unterlassen**. Ein Düngedarf der Rebe ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Weiter darf gemäß § 3 Absatz 4 das Aufbringen eines Wirtschaftsdüngers, hier Hefe nur erfolgen, wenn der Gehalt an Gesamtstickstoff und verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff **bekannt ist**. Dieser Werte ist mittels einer wissenschaftlich

anerkannten Messmethode oder durch die Übernahme von Richtwerten zu ermitteln. Derzeit werden die Richtwerte erst ermittelt. Dies bedeutet, dass im ausbringenden Betrieb eine Analyse der Hefe **vor der Ausbringung** vorliegen muss. Sonst ist die Ausbringung **nicht zulässig** und stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar. Hier ist eine Geldbuße von bis 50.000 € möglich.

Kieselgur haltige Materialien sind daher im Sinne einer guten fachlichen Praxis besser als Abfall zu entsorgen.

Die gemeinsame Kompostierung von Hefe, sofern kein Kieselgur zugesetzt wurde, mit Trester ist zulässig und wünschenswert. Damit kann dann auch eine gute Verteilung im Frühjahr im Weinberg erfolgen. Das Abkippen auf einen Haufen bzw. das grobe Auseinanderziehen der Hefe in einer Zeile sorgt aufgrund des hohen Nährstoffgehalts der Hefe für Punkteinträge von Stickstoff.

## Tresterlagerung



Die **Tresterlagerung** am Wegrand oder gar halb im Weg, mit austretendem Sickersaft der über die Straße und die Straßengräben abläuft, **ist nicht ordnungsgemäß**. Diese Ordnungswidrigkeit ist nach DüV mit einer Geldbuße von bis 50.000 € zu bewerten.

Zu den Anforderungen für eine ordnungsgemäße Lagerung finden Sie die für den Winter 2017/2018 noch gültigen Regelungen im [Merkblatt Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgüter](#). Sofern der Link nicht funktioniert, finden Sie das Merkblatt auf der Homepage RP Darmstadt unter Beratung im Bereich Weinbau.



Austretender Sickersaft, wie im Bild, der über Wirtschaftswege läuft und dann über die Straßengräben in die Vorflut und damit in Gewässer kommt, stellt einen klaren Verstoß gegen die gute fachliche Praxis dar und ist daneben auch ein CC Verstoß. Somit stehen dann neben dem Bußgeld auch noch Kürzungen bei der Förderung ins Haus.

Claudia Jung ( Teamleitung Beratung)

06123-905828